

Luzern, 6. Mai 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 431

Nummer: P 431
Eröffnet: 12.05.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 06.05.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 467

Postulat Engler Pia namens der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) über die Anrechnung von Vorpraktika im Betreuungsschlüssel von Kitas

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, auf Verordnungsstufe festzulegen, dass Vorpraktika nicht dem Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten angerechnet werden.

Als Vorpraktikum gilt ein befristetes Anstellungsverhältnis in einer Kindertagesstätte (Kita) mit Ausbildungscharakter, das betreuerische Arbeitsleistungen beinhaltet. Der Aufgabenbereich umfasst die Mithilfe bei der Betreuung und Förderung der Kinder unter Anleitung und Aufsicht von Berufsbildnerinnen und -bildnern oder Personal mit einer pädagogischen Ausbildung (vgl. § 2 und § 7 Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Vorpraktikum in privaten Kindertagesstätten, NAV Kita; SRL Nr. [854b](#)). Ein Vorpraktikum wird in der Regel im Rahmen der Berufswahl beziehungsweise der Ausbildungsvorbereitung angeboten. Bei Vorpraktikantinnen und -praktikanten handelt es sich gewöhnlich um Jugendliche oder junge Erwachsene, welche sich in einer beruflichen Orientierungsphase befinden.

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) bezweckt insbesondere, die Qualität der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu gewährleisten. Neben der Qualifikation des Betreuungspersonals, dem pädagogischen Konzept, dem Qualitätsmanagement, der Infrastruktur sowie den Anstellungsbedingungen ist der Betreuungsschlüssel ein zentraler Qualitätsaspekt bei den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ein Betreuungsschlüssel legt fest, wie viele Kinder im Durchschnitt von einer Betreuungsperson fachlich betreut werden. Er berücksichtigt in der Regel das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation des Betreuungspersonals. Verschiedene Studien kommen zum Schluss, dass sich ein niedriger Betreuungsschlüssel positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Zur Gewährleistung der Betreuungsqualität erachtet es unser Rat deshalb als sinnvoll, auf Verordnungsstufe festzulegen, dass Vorpraktikantinnen und -praktikanten nicht dem Betreuungsschlüssel angerechnet werden.

Die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) bringt zur Begründung ihres Postulats vor, dass Vorpraktika in Kitas ausschliesslich der beruflichen Orientierung von

Jugendlichen dienen sollen und zur Verzögerung des Ausbildungsbeginns führen. Deshalb sollen Anreize für Kitas geschaffen werden, Personen direkt als Lernende und nicht zunächst in einem Vorpraktikum zu beschäftigen.

Gezielt zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen von Arbeitnehmenden im Vorpraktikum hat unser Rat auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) und der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) am 21. Mai 2024 den NAV Kita erlassen. Dieser sieht vor, dass ein Vorpraktikum grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauert. Dabei gilt ein Mindestlohn von 950 Franken pro Monat. Ein Vorpraktikum kann auf maximal zwölf Monate verlängert werden, wenn der Betrieb der arbeitnehmenden Person verbindlich einen Ausbildungsort für das folgende Ausbildungsjahr zusichert oder einen Mindestlohn von brutto 2'000 Franken ausbezahlt. Aufgrund des Ausbildungscharakters des Vorpraktikums soll dieses gemäss NAV Kita mit klaren Zielsetzungen, Lernfeldern und Überprüfungskriterien durch den Betrieb begleitet werden. Der NAV Kita ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten und gilt vorläufig befristet für drei Jahre. Unser Rat ist davon überzeugt, dass mit dem Normalarbeitsvertrag die Situation betreffend Vorpraktika in Kitas deutlich verbessert wird. Auch ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Vorpraktika in Kitas durch den NAV Kita sinken wird oder bereits gesunken ist. Die Wirkung des NAV Kita wird aktuell analysiert.

Unser Rat geht weiter davon aus, dass eine angemessene Fachlichkeit und insbesondere ein niedriger Betreuungsschlüssel einen positiven Effekt auf die Arbeitsbedingungen und die Ausbildung in Kitas haben.

Abschliessend halten wir fest, dass wir uns bereits in der Botschaft zu den Qualitätsstandards dahingehend geäussert haben, dass sich die DISG bei der erstmaligen Festlegung der Mindestvorgaben an den bestehenden [VLG-Qualitätsrichtlinien](#) orientieren und eine Entwicklung hin zu den SODK/EDK-Empfehlungen angestrebt wird ([Botschaft](#) B 42, S. 54, Erläuterungen zu § 4). Gemäss den VLG-Qualitätsrichtlinien gelten Praktikantinnen und Praktikanten als nicht ausgebildete Mitarbeitende. Lernende der Grundausbildung Fachperson Betreuung Kind hingegen können nach vollendetem 18. Lebensjahr im 3. Lehrjahr zu 50 Prozent zum ausgebildeten Personal gezählt werden. Gemäss den [SODK/EDK-Empfehlungen](#) gelten Lernende im dritten Ausbildungsjahr als Betreuungspersonen und werden dem Betreuungsschlüssel ange rechnet. Der im Verlaufe der Ausbildung zunehmenden Fachlichkeit ist demnach sowohl gemäss den VLG-Qualitätsrichtlinien als auch den SODK/EDK-Empfehlungen Rechnung zu tragen. Es ist somit angezeigt, zwischen Praktika, die im Rahmen einer Ausbildung beispielsweise zur Kindheitspädagogin bzw. zum Kindheitspädagogen HF absolviert werden, und Vorpraktika zu unterscheiden und Vorpraktikantinnen und -praktikanten explizit vom Betreuungsschlüssel auszunehmen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Betreuungsschlüssel nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Betreuungsqualität, sondern auch auf die Personal kosten hat. Werden Vorpraktika dem Betreuungsschlüssel in Kitas nicht angerechnet, steigen die Personalkosten der Kitas, was wiederum zu einer Erhöhung der Elternbeiträge führen kann. Höhere Personalkosten wiederum beeinflussen die Höhe der Standardkosten, anhand welcher die Höhe der Betreuungsgutscheine festgelegt werden. Das bedeutet, dass damit auch die Kosten für die öffentliche Hand steigen.

Wir beantragen die Erheblicherklärung des Postulats im Sinne der Erwägungen.